

732



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel  
Kelberger Str. 26  
56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung			
Vordereifel			
1.1	1.2	2.1	3.2
BL			4
BGM			10
Anl.:			

08. Nov. 2018

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

*Wg* 2. 11. 2018

Mein Aktenzeichen  
1131-0020#2018/0001-0301 384

Ihr Schreiben vom  
30.8.2018

Telefon / Fax  
06131 16-3370  
06131 16-17 3370

**Zuweisungen aus dem Dorferneuerungsprogramm 2018  
Ortsgemeinde Kottenheim  
Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes  
(Nr. 2.1.2 der VV-Dorf)**

Förderantrag vom 30.8.2018

Nach § 18 Abs.1 Nr. 10 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) vom 23.3.1993 (MinBl. 1993, S. 246), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27.8.2010 (MinBl. 2010, S. 208) wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

**Zuwendungsbetrag: 10.000,00 Euro**

Davon entfallen auf

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten

des Haushaltsjahres 2019: 10.000,00 Euro.

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 31.112,55 Euro zugrunde gelegt. Die Beträge können in den angegebenen Haushaltsjahren bei Kapitel 2006 Titel 883 14 abgerufen werden.

Die Bewilligung erfolgt mit den beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.



## **Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **Ortsgemeinde Kottenheim**

#### **- Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes -**

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/ Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- 1.2 Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86) in der Fassung vom 1.12.2015 (MinBl. 2015, S. 350) ist zu beachten (Nr. 24 Abs. 3 der VV).
- 1.3 Sofern die Zuwendung für Hochbaumaßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.4 Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen (Nr. 3.1 ANBest-K). Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) ist zu beachten.
- 1.5 Die Zuwendungsempfängerin ist ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 Euro verpflichtet das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariffreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariffreuegesetz - LTTG -) vom 1.12.2010 (GVBl. 2010, S. 426) zu beachten.
- 1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.



- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung, die Grundsätze des barrierefreien Bauens die §§ 4 und 44 Abs. 2, die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen, insbesondere die DIN 18040 Teil 1 -öffentlich zugängliche Gebäude-, Teil 2 -Wohnungen- und Teil 3 -öffentlicher Verkehrs- und Freiraum- sowie DIN 32984 -Bodenindikatoren- oder gleichwertige Standards, zu beachten.
- 1.8 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO). Demnach verfallen die Haushaltsmittel aus der VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 mit Ablauf des 31.12.2021.
- 1.9 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen, der ADD anzuzeigen und zügig durchzuführen. Falls nicht **bis zum 1.12.2018** begonnen wird, ist dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2 **Diese Bewilligung ergeht mit folgender Auflage:**  
Nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat bitte ich um Vorlage des Auszuges und Angebot des beauftragten Planungsbüros.